

Sindkurier 19.3.2013

Ben-Projekt nimmt die nächste Hürde

Niedererschach (jak) Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Hackschnitzelanlage-Heizzentrale“ kann in die Offenlage. Das hat gestern Abend der Niedererschacher Gemeinderat einstimmig entschieden. Bei der frühzeitigen Beteiligung sind weder von behördlicher noch von privater Seite Stellungnahmen eingegangen, die die geplante Hackschnitzel-Anlage der Bürgerenergie (Ben) an diesem Standort in Frage stellen könnten.

„Der Umweltbericht, der den Eingriff in das Gebiet bemisst, wurde von den Fachbehörden als plausibel eingestuft“, sagte Rainer Christ vom Planungsbüro Ernst und Co. Auch verschiedene Gutachten wurden erstellt. Die vorgeschriebenen Abgaswerte in den angrenzenden Wohngebieten würden um „ein Vielfaches“ unterschritten. Auch im Bereich Lärm und Verkehr hätten die Gutachten ergeben, dass sich die geplante Anlage mit den angrenzenden Nutzungen verträgt.

Die beteiligten Behörden hatten sich im Vorfeld zu zwei wesentlichen Punkten geäußert. Zum einen hatte das Landratsamt einen Umweltbericht gefordert. Dieser ist bereits erstellt. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in der Wasserschutzzone II befindet. Es sei jedoch – entsprechende Maßnahmen vorausgesetzt – in diesem Bereich eine Befreiung in Aussicht gestellt worden. Wie genau die Maßnahmen aussehen werden, ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens sondern des Bauantrages, den die Ben anschließend einreichen wird.

Die Stellungnahmen von privater Seite lassen sich laut Christ auf drei Punkte zusammenfassen. Zum einen werden die Emission der geplanten Anlage angeführt. Des Weiteren geht es um das Verkehrsaufkommen, das laut Bürgerenergie bei 0,8 Lastwagen pro Tag liegt. Die Straße sei entsprechend ausgebaut und im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften „völlig unbedeutend“. Letzter Punkt der von privater Seite kommt, ist die Frage, ob es ein geeigneteren Standort für die Anlage. Dies sei jedoch kein Punkt, der für das Bebauungsplanverfahren relevant ist.

Zwar sind die Anforderungen der Gutachten bereits in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet worden, im wesentlichen handelt es sich jedoch um den ursprünglichen Entwurf. Weder die Art der Nutzung, noch die Grundfläche der geplanten Anlage wurden verändert.